

# **Anlage zur Drucksache Nr. 16/648**

## **Gesellschaftsvertrag Marketinggesellschaft - Entwurf**

### **1 Rechtsform, Firma, Sitz**

- 1.1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und führt die Firma DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH
- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Wesel.

### **2 Gegenstand der Gesellschaft**

- 2.1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen und Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit für Hafenstandorte der an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen.
- 2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

### **3 Stammkapital und Geschäftsanteile**

- 3.1. Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro.
- 3.2. Von dem Stammkapital übernehmen die DeltaPort GmbH & Co. KG die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 20 zu je 500 €, die Port Emmerich GmbH die Geschäftsanteile Nr. 21 bis 40 zu je 500 € und die NIAG Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG die Geschäftsanteile Nr. 41 bis 60 zu je 500 €.
- 3.3. Die Einlagen sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

### **4. Verfügung über Geschäftsanteile**

Verfügungen über die Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **5. Kündigung der Gesellschaft**

- 5.1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- 5.2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2020 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.3. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführung hat alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
- 5.4. Im Falle der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

## **6. Abfindung**

Für die beim Ausscheiden eines Gesellschafters zu zahlende Abfindung ist der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters maßgeblich.

## **7. Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

## **8. Geschäftsführung und Vertretung**

- 8.1. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen.
- 8.2. Die Geschäftsführung ist zur Beachtung der Weisungen der Gesellschafter verpflichtet und darf die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte nur mit deren Zustimmung vornehmen.
- 8.3. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei

Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

- 8.4. Die Gesellschafter können Geschäftsführer/innen durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8.5 Jede/r Geschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet, den Gesellschaftern auch über § 51 a GmbHG hinaus jede Auskunft über jegliche Vorgänge der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskunft hat grundsätzlich in Textform zu erfolgen.

Nimmt der/die Geschäftsführer/in zur Informationserteilung an Gremiensitzungen der Gesellschafter teil, ist er/sie zur Auskunftserteilung im vorgenannten Umfang berechtigt und verpflichtet. Die Auskunft kann hier auch mündlich erfolgen.

## **9. Gesellschafterversammlung**

- 9.1. Jeder Gesellschafter benennt ein Mitglied der Gesellschafterversammlung.
- 9.2. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, dem alle Gesellschafter zustimmen, statt.
- 9.3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
- 9.4. Die Vertreter/innen der Gesellschafter bestimmen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung. Der/Die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- 9.5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Ge-

sellschaferversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- 9.6. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Die Stimmverhältnisse in der Gesellschaferversammlung ergeben sich aus der Verteilung der Stammkapitalanteile.
- 9.7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaferversammlung hat die Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschaferversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschaferversammlung sowie dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- 9.8. Die Bestellung und Abberufung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung ist Aufgabe der Gesellschaferversammlung. Die Anstellungsverträge vollzieht der/die Vorsitzende der Gesellschaferversammlung. Die Anstellungsverträge sind so zu formulieren, dass den Anforderungen aus Ziffer 10.2 dieses Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen werden kann.
- 9.9. Die Bestellung eines/r Prokuristen/in ist Aufgabe der Gesellschaferversammlung.
- 9.10. Eine ordentliche Gesellschaferversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

## **10. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- 10.1. Die DeltaPort Niederrheinhäfen GmbH ist auf Dauer angelegt.
- 10.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **11. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- 11.1. Für die Gesellschaft gelten die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 11.2. Insbesondere sind § 108 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 GO NRW bei der Erstellung des Jahresabschlusses, § 108 Abs. 3 GO NRW bei der Wirtschaftsplanung sowie § 112 GO NRW hinsichtlich der Prüfung zu beachten.
- 11.3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

## **12. Sonstige Vereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf das Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung.

Die Parteien haben eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am Nächsten kommt.